

Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für die von der Stadt Solingen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)

vom 21.12.2018

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247) und Ziffer 2 des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 24.08.1982 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Droschkenverordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 PBefG sowie von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG, hat der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeister der Stadt Solingen und ein Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Dringlichkeitsentscheidung vom 21.12.2018 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den in der Stadt Solingen zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes die nachstehende Beförderungsentgeltordnung.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der (die) Fahrzeugführer(in) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.
Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Festsetzung der Beförderungsentgelte

- (1) Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen:
1. Grundpreis 3,20 €
 2. Wegetarif
 - 2.1 2019

Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschartstrecke von 40,00 m mit einem Fortschartbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 2,50 € (für den 1. Kilometer).

2.1.1 Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschartstrecke von 43,48 m (43,478 m) mit einem Fortschartbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 2,30 € (ab dem 2. Kilometer).
 - 2.2 2020

Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschartstrecke von 37,04 m (37,037 m) mit einem Fortschartbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 2,70 € (für den 1. Kilometer).

2.2.1 Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschartstrecke von 42,55 m (42,553 m) mit einem Fortschartbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 2,35 € (ab dem 2. Kilometer).
 3. Zeittarif / Wartezeit
 - 3.1 2019

Für jede angefangene Fortschartzeit bzw. Wartezeit von 12 sec wird ein Fortschartbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von 30,00 €.
 - 3.2 2020

Für jede angefangene Fortschartzeit bzw. Wartezeit von 11,25 sec wird ein Fortschartbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von 32,00 €.
- (2) Der (Die) Fahrer(in) einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten auf einen Fahrgast zu warten.
Kommt aus diesem Grunde der Fahrauftrag nicht zu Stande, ist neben dem Zeittarif die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

(3) Keine Berechnung des Zeittarifs oder der Wartezeit.

Wartezeiten werden nicht berechnet, wenn sie durch den Fahrer verschuldet werden, wenn sie wegen technischer Mängel am Fahrzeug entstehen oder dadurch zu Stande kommen, dass die Taxe in einen Unfall verwickelt ist.

§ 3 Zuschläge

1. Gepäck
Für den Transport von Gepäck wird kein Zuschlag berechnet. Zum Gepäck zählen keine sperrigen oder größeren Güter, z.B. Kleinmöbel, Elektrogroßgeräte oder ähnliches. Diese Güter brauchen nicht befördert zu werden. Krankenfahrstühle, die in den Koffer- bzw. in den Fahrgastraum passen, sind zu befördern.
2. Tiere
Für die Beförderung von Haustieren ist kein Zuschlag zu erheben.
3. Großraumtaxen
 - 3.1 Bestellt der Fahrgast ausdrücklich eine Großraumtaxe (Pkw-Kombi mit mehr als fünf Sitzplätzen) ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag von 6,20 € zu erheben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von einem solchem Fahrzeug befördert werden wollen.
 - 3.2 Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 4 Leerfahrten

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf am Einsatzort des Bestellers erst eingeschaltet werden, nach dem der Fahrgast benachrichtigt wurde. Bei Bestellung zu einer bestimmten Uhrzeit darf der Fahrpreisanzeiger frühestens zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug den Bestellort erreicht hat und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

1. Tritt der Besteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Fahrauftrag zurück, so ist die doppelte Grundgebühr zu erheben.
1. Die Rücktrittsgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Es sind nur programmierbare Fahrpreisanzeiger zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der Beförderungsentgelte nach diesem Tarif erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Berechnung der unterschiedlichen Wegetarife hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Beförderung nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich eine Gebühr von 1,40 € je Besetzkilometer zu berechnen. Eine Berechnung über den Zeittarif ist unzulässig.

§ 7 Abweichende Vereinbarungen

Sonderevereinbarungen sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Mitführen des Tarifs, Quittungen

- (1) Der Tarif sowie Quittungsvordrucke sind in der Taxe mitzuführen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Taxentarif sowie ausreichende Quittungsvordrucke in der Taxe vorhanden sind.
- (2) Auf Verlangen hat der (die) Fahrer(in) dem Fahrgast den Tarif vorzulegen und ihm eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Unternehmeranschrift, des amtlichen Kennzeichens der Taxe, der Ordnungsnummer und der Fahrstrecke zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 bis 3 keine oder andere als die festgesetzten Beförderungsentgelte erhebt,
2. entgegen § 3 Nr. 1 einen Zuschlag auf Gepäck berechnet,
3. entgegen § 3 Nr. 2 und 3.2 einen oder andere Zuschläge erhebt,
4. entgegen § 3 Nr. 3.1 einen Zuschlag erhebt,

5. entgegen § 4 die Anfahrt zum Besteller berechnet, den Fahrpreisanzeiger vor der Benachrichtigung des Bestellers einschaltet;
6. entgegen § 5 nicht oder eine andere als die festgesetzte Gebühr erhebt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 keinen programmierbaren Fahrpreisanzeiger verwendet;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeiger antritt;
9. entgegen § 6 Abs. 4 die Taxe nicht unmittelbar aus dem Verkehr zieht;
10. entgegen § 6 Abs. 5 einen andere Gebühr erhebt;
11. entgegen § 7 über Beförderungsentgelte und Zuschläge vom Taxentarif abweichende Vereinbarungen trifft, ohne diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Unternehmer nicht dafür Sorge trägt, dass der Taxentarif und eine ausreichende Anzahl an Quittungsvordrucken sich in der Taxe befinden;
13. entgegen § 8 Abs. 1 den Taxentarif und die Quittungsvordrucke nicht mitführt;
14. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast den Tarif nicht vorlegt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung erteilt
16. entgegen § 8 Abs. 2 die Quittung nicht oder nicht vollständig ausfüllt;
17. entgegen § 10 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht bis zum vorgesehenen Termin umstellen und eichen lässt.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Fahrpreisanzeiger sind in Taxen eingebaute Geräte, die automatisch den Fahrpreis laufend ermitteln und diskontinuierlich anzeigen, der sich entsprechend einer Tarifverordnung auf der Basis von Wegstrecken- und Zeitmessung ergibt.

Programmierbare Fahrpreisanzeiger sind Fahrpreisanzeiger, bei denen sich zusätzlich zu dem bauartenspezifischen Programm Daten eingeben lassen, um die Fahrpreisberechnung an die Tarifordnung anpassen zu können.

Der **Grundpreis** wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält Entgelte für die Bereitstellung der Taxe und für die Anfangsstrecke bzw. die Anfangszeit.

Der **Wegetarif** in EURO/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von einem Kilometer fällig wird.

Der **Zeittarif** in EURO/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.

Der **Fortschaltbetrag** gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

Die **Anfangsstrecke** ist diejenige Strecke vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die **Anfangszeit** ist diejenige Zeit vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die **Fortschaltstrecke** ist diejenige Strecke, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Die **Fortschaltzeit** ist diejenige Zeit, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Wartezeit ist diejenige Zeit, nach der bei einem Halt der Taxe automatisch von einem Zeittarif für verkehrsbedingte Zeiten auf einen Zeittarif für kundenbedingte Zeiten umgeschaltet wird, wenn die Tarifverordnung eine derartige Unterscheidung vorsieht.

Die **Umschaltgeschwindigkeit** ist diejenige Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger von Zeit- auf Wegetarif oder umgekehrt umschaltet.

Bei einer **Großbraumtaxe** handelt es sich um einen Pkw-Kombi (auch sogenannte Vans), dessen Sitzplätze einschließlich des Führerplatzes fünf übersteigen. Notsitze werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 sowie mit den Punkten 2.2 und 3.2 am 01.01.2020 in Kraft. Der Taxentarif vom 22.02.2018, in Kraft getreten am 01.03.2018, tritt am 31.12.2018 sowie mit den Punkten 2.1 und 3.1 am 31.12.2019 außer Kraft.

Die am 13.12.2018 in dem Amtsblatt der Klingenstadt Solingen „Die Stadt“ veröffentlichte Rechtsverordnung wird hiermit ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für die von der Stadt Solingen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2018

In Vertretung
Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Sonderausgabe vom 21.12.2018)